

Detaillierte Anforderungen

Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)

Dämmstoffe in Innenräumen nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 36b, QN3

Erläuterungen:

Anhang mit detaillierter Beschreibung der Anforderungen an die Produkte inkl.
Nachweismöglichkeiten

Nachfolgende detaillierte Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Inhaltsstoffe sind für Dämmstoffe in Innenräumen (z.B. Wand, Decke, Bodenplatte, Raumtrennwände, Holzrahmen- und Holztafelbauweise) einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß [Produktdokumentation BNB_BN_1.1.6_Textbausteine Qualitätsniveau QN1](#)

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Deklaration von Stoffen, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden, ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- [Sicherheitsdatenblatt](#) (SDB) (falls vorhanden, für Erzeugnisse nicht verpflichtend)
- Sind bei einem Produkt mit [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#), natureplus Qualitätszeichen [RL0100ff](#), [RL0300ff](#), [RL0400ff](#), [Österr. UZ 43](#), [Österr. UZ 44](#), [Österr. UZ 45](#)) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.
- [EPD](#)
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss halogenierter Treibmittel

für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS / XPS / PUR / PIR, Melamin- und Phenolharzschäume

Für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS / XPS / PUR / PIR, Melamin- und Phenolharzschäume ist nachzuweisen, dass diese frei sind von

- halogenierten Treibmitteln

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung
- [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: [Österr. UZ 43](#))
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (HBCDD)

für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS oder XPS

Für Kunstschaum-Dämmstoffe aus EPS oder XPS ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als [konstitutionelle Bestandteile](#) (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Hexabromcyclododecan ([HBCDD](#))

Hinweise: HBCDD wird regelmäßig als Flammenschutzmittel verwendet. HBCDD sind [SVHC](#).

CAS-Nummern: 25637-99-4, 3194-55-6, (134237-50-6), (134237-51-7), (134237-52-8)

Verunreinigungen sind bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (wenn in/mit dieser keine HBCDD oder keine [SVHC](#) benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
- [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: [Österr. UZ 43](#))
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (TCEP)

für Kunstschaum-Dämmstoffe aus PUR, PIR

Für Kunstschaum-Dämmstoffe aus PUR, PIR ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als [konstitutionelle Bestandteile](#) (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Tris(2-chlorethyl)phosphat (TCEP)

Hinweise: TCEP wird regelmäßig als Flammenschutzmittel verwendet. TCEP sind [SVHC](#).

CAS-Nummer: 115-96-8

Verunreinigungen sind bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (wenn in/mit dieser keine TCEP oder keine [SVHC](#) benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
- [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: [Österr. UZ 43](#))
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss von Altreifengranulat für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis

Für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis ist nachzuweisen, dass sie frei sind von

- Altreifengranulat

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Stoffe (CP, PBDE) für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis

Für Kunstschaum-Dämmstoffe auf Kautschuk- und PP/PE/EPDM-Basis ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als [konstitutionelle Bestandteile](#) (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Chlorparaffine C10-C>17 (CP)
Hinweise: Nur SCCP sind [SVHC](#), deshalb nicht vollständig über SVHC-Ausschluss erfasst.
CAS-Nummern: 85535-84-8 (SCCP), 85535-85-9 (MCCP), 85535-86-0 (LCCP)
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
Hinweise: Die meisten PBDE sind keine [SVHC](#).
CAS-Nummern (Auswahl): 40088-47-9 (TetraBDE), 32534-81-9 (PentaBDE), 36483-60-0 (HexaBDE), 68928-80-3 (HeptaBDE), 32536-52-0 (OctaBDE), 63936-56-1 (NonaBDE), 1163-19-5 (DecaBDE)

Verunreinigungen sind jeweils bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

Nachweismöglichkeiten:

- nur für SVHC: [Leistungserklärung](#) (wenn in/mit dieser keine [SVHC](#) benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- Herstellererklärung, ggf. zusätzlich Analysenergebnisse
- [Umweltzeichen](#) oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: [Österr. UZ 43](#))
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (reproduktionstoxische Borverbindungen) für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Für Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen ist nachzuweisen, dass diese keine der folgenden Stoffe als [konstitutionelle Bestandteile](#) (d.h. als Stoffe, die unverändert im Endprodukt verbleiben und in diesem eine Funktion erfüllen) enthalten oder abspalten:

- Borsäure
- Dibortrioxid
- Tetrabordinatriumheptaoxid,
- Dinatriumtetraborat

Hinweise: Alle genannten Borate sind [SVHC](#).

CAS-Nummern: 10043-35-3, 11113-50-1 (Borsäure) 1303-86-2 (Dibortrioxid,) 12267-73-1 (Tetrabordinatriumheptaoxid) 1303-96-4, 1330-43-4, 12179-04-3 (Dinatriumtetraborat).

Verunreinigungen sind jeweils bis höchstens 0,1 Gewichtsprozent erlaubt.

Nachweismöglichkeiten:

- [Leistungserklärung](#) (wenn in/mit dieser keine Borate oder keine [SVHC](#) benannt sind; kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)

- ggf. [Sicherheitsdatenblatt](#) (SDB) bei losen Dämmstoffen (wenn dort keine [SVHC](#) deklariert sind)
- Umweltzeichen oder Gütesiegel, deren Vergaberichtlinien diesen Anforderungen entsprechen (z. B.: Blauer Engel [DE-UZ 132](#), [DE-UZ 140](#), [DE-UZ 156](#), natureplus Qualitätszeichen [RL0100ff](#), [RL0300ff](#), [Österr. UZ 44](#), [Emicode](#))
Hinweis: Für Zellulose-Dämmstoffe genügt es nicht, den Nachweis über das natureplus-Qualitätszeichen zu führen, da dort ausnahmsweise Borverbindungen (z.T. SVHC) bis 5,5% zugelassen sind.
- Herstellererklärung
- [EPD](#), PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)